

An die
Landespolizeidirektion Wien
Büro Öffentlichkeitsarbeit – Referat Bürgerinformation
Schottenring 7-9
1010 Wien

per Email an polizei-info-wien@polizei.gv.at

Wien, am 30.03.2026

Betreff: PAD/26/451083/AA, Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 4 AVG

Sehr geehrte Zuständige!

Mit Schreiben vom 23.03.2026 erhielt ich eine Verfahrensanordnung mit Verbesserungsauftrag gem § 13 Abs 4 AVG. Den darin formulierten Aufforderungen komme ich hiermit nach.

Beiliegend finden Sie meinen Personalausweis sowie meinen Dienstaussweis, der als Nachweis meiner dienstlichen Tätigkeit für den Diakonie Flüchtlingsdienst gilt.

Zweck und Ziel des Informationsansuchens ist zu erfahren, welche aktuellen Zugangsregelungen für rechtsberatend tätige NGOs in die Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel und Rossauer Lände bestehen und auf welcher rechtlichen oder sonstigen Grundlage diese jeweils basieren.

Dieser Auskunft kommt hohe gesellschaftliche Relevanz zu, da das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gem Art 47 GRCh gegen die Einschränkung des Rechts auf persönliche Freiheit und die Bedingungen des Freiheitsentzugs nur durch Hilfe von Rechtsberater*innen und -vertreter*innen wirksam wahrgenommen werden kann.

Der Diakonie Flüchtlingsdienst berät und unterstützt seit Jahrzehnten in Schubhaft befindliche Drittstaatsangehörige. Einerseits betrifft dies die individuelle Beratung und Vertretung in rechtlichen Angelegenheiten von Schubhäftlingen, andererseits ist der Diakonie Flüchtlingsdienst ein wichtiger Akteur im Bereich der Menschenrechte von Geflüchteten in Österreich und äußert sich als solcher regelmäßig zu relevanten Fragen des Flüchtlingsschutzes und fördert diesbzgl die öffentliche Debatte.

Seit Oktober 2025 begegnen rechtsberatend tätige Mitarbeitende Zugangsschwierigkeiten, die sich eingangs auf den Erlass vom 17. Oktober 2025 mit der GZ 2025-0.819.086 stützten, wonach der Zugang für NGOs nur zu Besuchszeiten möglich sei, da wir weder Rechtsanwält:innen noch Mitarbeitende der BBU seien. Nach anwaltlichem Einschreiten (beiliegend Kommunikation von Dezember 2025) wurde der Erlass spätestens am 12.12.2025 aufgehoben.

Dennoch bestehen weiterhin faktische Zugangsschwierigkeiten. Lt. Auskunft der diensthabenden Polizist*innen sei eine Beratung außerhalb der Besuchszeiten nur bei Vorlage einer Vertretungsvollmacht für die zu beratende Person möglich.

Auch diese Einschränkung ist nicht konform mit der eindeutigen Rspr des VwGH, wonach § 21 Abs. 3 Z. 1 AnhO so auszulegen ist, dass er auch (potenzielle) Rechtsvertreter*innen erfasst, denen noch keine Vollmacht erteilt wurde.¹

Aus diesem Grund wurde die gegenständliche Anfrage gestellt: Welche Weisung oder sonstige Anordnung ist die Grundlage für die bestehenden Zugangsbeschränkungen für Mitarbeitende von NGOs in den Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel und Rossauer Lände?

Lt. mündlicher Auskunft diensthabender Polizist:innen wird eine Email von Herrn Roland Frühwirth, B.A., Obstdt. vom 16.12.2025 ins Treffen geführt. Aus diesem Grund wurde u.a. das Begehren auf Auskunft nach dem Inhalt dieses Emails gestellt.

Vielen Dank für die rasche Beantwortung des Informationsbegehrens.

Mit freundlichen Grüßen

Diakonie 
Diakonie Flüchtlingsdienst gmbh
Beratungsstelle Wien
Lemböckgasse 49/Haus 1/3, Stock/C-31
1230 Wien

Jana Zunker, MA

¹ Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2024 zur Zl. Ra 2024/21/0019, sowie Bundesverwaltungsgericht vom 22.11.2023, W291 2268960-1; 13.11.2025, G307 2313772-5; 01.12.2025, G306 2194454-3 und G306 2313574-4

An Herrn
Mag. Gerhard Karner
Bundesminister für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Einschreiben

sowie per E-Mail an: post@bmi.gv.at
BMI-II@bmi.gv.at
BMI-II-BPD@bmi.gv.at
BMI-II-BPD-4@bmi.gv.at
BMI-II-BPD-4-a@bmi.gv.at

Wien, am 4. Dezember 2025
Diakonie-b01-C, H

Betrifft: Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH
Deserteurs- und Flüchtlingsberatung
Zugang zu Rechtsberatung

Sehr geehrter Herr Bundesminister Mag. Karner!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst darf ich Ihnen bekanntgeben, dass mir die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH, sowie der Verein Deserteurs- und Flüchtlingsberatung (ZVR-Zahl 238394183) (in weiterer Folge: meine Mandantinnen) Vollmacht erteilt und mich mit ihrer rechtsfreundlichen Vertretung beauftragt haben.

Meine Mandantinnen, bzw. die dort tätigen Rechtsberater:innen in deren Namen, betreuen und beraten regelmäßig Klient:innen in asyl- und fremdenrechtlichen Belangen. Zu diesem Zweck besuchen die Rechtsberater:innen ihre Klient:innen auch regelmäßig in der Schubhaft bzw. allgemein der Anhaltung in Polizei-Anhalte-Zentren (PAZ). Soweit in weiterer Folge von „Klient:innen“ die Rede ist, sind jene Personen

gemeint, welche durch die Rechtsberater:innen meiner Mandantinnen in asyl- und fremdenrechtlichen Belangen beraten werden.

Bis vor kurzem wurde den Rechtsberater:innen meiner Mandantinnen seitens der zuständigen Beamt:innen in den jeweiligen PAZ regelmäßig Zugang zu den inhaftierten Klient:innen gewährt. Dies wie in § 21 Abs. 3 Anhaltordnung vorgesehen im Bedarfsfall auch außerhalb der für gewöhnliche Besucher:innen vorgesehenen Besuchszeiten.

Schon in der Vergangenheit wurde den Rechtsberater:innen meiner Mandantinnen in Einzelfällen der ungehinderte Zugang zu ihren Klient:innen verweigert. Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) vom 22.11.2023 zur GZ W291 2268960-1 wurde der deshalb von einem Klienten der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH erhobenen Maßnahmenbeschwerde stattgegeben und die Verwehrung der Inanspruchnahme bzw. des Empfangs des Besuches des Rechtsbeistandes (in Person einer Rechtsberaterin der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH) in den Räumlichkeiten des PAZ für rechtswidrig erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigte mit Erkenntnis vom 18.12.2024 zur GZ Ra 2024/21/0019 die Entscheidung des BVwG, indem er die dagegen erhobene Amtsrevision der Landespolizeidirektion Wien abwies. Der VwGH wies in seiner Entscheidung auch darauf hin, dass nicht nur Besuche jener Rechtsberater:innen iSd § 21 Abs. 3 AnhO auch außerhalb der allgemeinen Besuchszeiten zu ermöglichen sind, die bereits entsprechend bevollmächtigt wurden. Vielmehr gilt dies auch für „potentielle“ Rechtsvertreter:innen, denen noch keine Vollmacht erteilt wurde bzw. die erst zum Zweck der Erteilung einer Vollmacht ihre Klient:innen im PAZ besuchen.

Mit Maßnahmenbeschwerde vom 08.10.2025 wandte sich ein weiterer Klient meiner anderen Mandantin (der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung) an das BVwG, da seinen Rechtsvertreter:innen mehrfach und unter Verweis auf § 10 AVG sowie einen Erlass des BMI zur GZ 2022-0.328.953 vom 23.06.2022 der Zutritt zum PAZ und damit der Haftbesuch zum Zweck der Rechtsberatung verweigert worden war. Mit Erkenntnis des BVwG vom 13.11.2025 zur GZ G307 2313772-5 wurde auch dieser Beschwerde (bemerkenswert rasch) stattgegeben und die dahingehende Verweigerung für rechtswidrig erklärt. In dieser Entscheidung weist das BVwG darauf hin, dass entgegen der Meinung der dort belangten Behörde (der LPD Steiermark) sehr wohl von einer „privilegierten“ Stellung der Mitarbeiterinnen der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung auszugehen ist. Bei den derart privilegierten Rechtsvertreter:innen handelt es

sich auch aus Sicht des BVwG ausdrücklich nicht nur um Mitarbeiter:innen der BBU GmbH. Auch eine besondere Rechtskunde ist keine notwendige Voraussetzung.

Mit derselben Begründung gab das BVwG auch in seinen Erkenntnissen vom 01.12.2025 zur GZ G306 2194454-3 sowie vom 01.12.2025 zur GZ G306 2313574-4 den Maßnahmenbeschwerden zweier weiterer Klienten der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung statt. Gegenteilige Gerichtsentscheidungen liegen hingegen in keinem einzigen Fall vor.

Anstatt dem Gesetz und dessen durch das BVwG sowie den VfGH erfolgter Auslegung nun entsprechend zu folgen und den Rechtsberater:innen meiner Mandantinnen wieder ungehinderten Zugang zu deren Klient:innen zu gewähren, wurde diesen beginnend mit 26.11.2025 jedoch nunmehr endgültig der Besuch ihrer Klient:innen im PAZ (außerhalb der regulären Besuchszeiten) verweigert. Die jeweiligen Organwalter:innen verwiesen zur Begründung auf einen Erlass des BMI vom 17.10.2025 zur GZ 2025-0.819.086. Lediglich in Einzelfällen wurden Mitarbeiter:innen meiner Mandantinnen weiterhin zu ihren Klient:innen vorgelassen. Dies aber nur, wenn schon eine unterzeichnete, schriftliche Vollmacht vorlag und jeweils mit dem Hinweis, dass dies in Zukunft auf Grundlage des Erlasses nicht mehr möglich sein werde.

Im Erlass vom 17.10.2025 wird zusammengefasst argumentiert, dass die Bestimmung des § 10 AVG nicht verletzt werde, wenn zumindest den Rechtsberater:innen der BBU GmbH weiterhin Zugang zu im PAZ angehaltenen Klient:innen gewährt werde. Diese Rechtsansicht ist jedoch verfehlt. Die von der BBU ausgeübte Rechtsberatung wurde insbesondere vor dem Hintergrund des Unionsrechts geschaffen und ist vergleichbar mit der Tätigkeit eines / einer Verfahrenshelfer:in (so auch der VfGH in seiner Entscheidung vom 14.12.2023 zur GZ G328/2022). Eine de-facto-Verweigerung einer selbstgewählten Vertretung würde jedoch allgemeinen rechtsstaatlichen Überlegungen, sowie Art. 6 und Art. 13 EMRK und Art. 47 GRC widersprechen.

Namens meiner Mandant:innen und im Interesse der durch deren Rechtsberater:innen betreuten Klient:innen darf ich daher ebenso höflich, wie dringend darauf hinweisen, dass der Gesetzeswortlaut des § 10 AVG sowie des § 21 Abs. 3 Z. 1 Anh0 einerseits schon per se deutlich genug ist, andererseits durch die oben zitierten Erkenntnisse des BVwG und des VfGH auch in concreto ausjudiziert wurde, sodass inzwischen kein Zweifel mehr an der Rechtslage bestehen kann:

Bei den Rechtsberater:innen der Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH sowie der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung handelt es sich ohne den geringsten Zweifel um Rechtsvertreter:innen, deren Besuche im PAZ gemäß § 21 Abs. 3 Z. 1 AnhO jederzeit im erforderlichen Ausmaß empfangen werden dürfen. Ob den Berater:innen schon vor dem Besuch (schriftlich) Vollmacht erteilt wurde, ist völlig irrelevant.

Bekanntlich vermag auch ein Erlass (wenngleich sich die handelnden Beamtinnen als an diesen gebunden erachten) die Gesetzeslage nicht zu verändern. Der Vollständigkeit halber darf ich das oben bereits angeführte Erkenntnis des BVwG zu ZI G306 2194454-3/4E vom 01.12.2025 zitieren:

Demgemäß wird der Begriff des „Rechtsvertreters“ in diesem Sinne nur so zu verstehen sein, dass er lediglich zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Partei (hier: des Angehaltenen) oder (rechts)beratend eingesetzt wird, jedoch weder zwingend Mitarbeiter der BBU noch rechtskundig sein muss. Diese Schlüsse zieht auch der VwGH in dem oben erwähnten Erkenntnis vom 18.12.2024, Geschäftszahl Ra 2024/21/0019, wobei es sich dort um eine Besuchsverweigerung seitens der Landespolizeidirektion gegenüber einer rechtsunkundigen Mitarbeiterin der Diakonie Flüchtlingsberatung (also auch nicht um eine Angehörige der BBU) handelte.

Ferner ist ein Erlass (bloß) eine interne Verwaltungsvorschrift, die von einer übergeordneten an eine nachgeordnete Behörde oder Bedienstete ergeht, deren Organisation und Handeln näher bestimmt und ist die nachgeordnete Behörde an die Regelungen der Erlässe (nur dann) gebunden, sofern diese nicht in Widerspruch zu den Gesetzen stehen (vgl. Art. 18 B-VG). **Daher kann der (hier ins Treffen geführte) Erlass – wie von der LPD auf Seite 4 im 1. Absatz der „Rechtlichen Beurteilung“ dargelegt – dem Begriff des (Rechts)vertreters iSd § 21 Abs. 3 Z. 1 AnhO keine andere Bedeutung beimessen als vom Gesetz gewollt und vom VwGH konkretisiert.**

(keine Hervorhebung im Original, Anmerkung)

Durch die rechtswidrige Verweigerung der Haftbesuche der Rechtsberater:innen kommt es zu konkreten, schwerwiegenden Nachteilen sowohl für die betroffenen Inhaftierten, als auch für die Rechtsvertreter:innen bzw. für meine Mandant:innen: Den Rechtsberater:innen ist es weder zumutbar, noch im Einzelfall jedes Mal möglich, Haftbesuche an Sonntagen (zu den regulären Besuchszeiten) durchzuführen. Auch meinen Mandant:innen entstünden dadurch unzumutbare Mehrbelastungen. Vor allem aber ist in Schubhaft-Fällen regelmäßig Eile geboten, zumal die Schubhaft ja der Sicherung der

Abschiebung dient und die Behörden und deren Organe gesetzlich dazu verpflichtet sind, auf eine möglichst kurze Dauer der Anhaltung und auf eine ehestmögliche Außerlandesbringung hinzuwirken. In aller Regel ist nach Verhängung der Schubhaft also mit der baldigen Abschiebung der Klient:innen zu rechnen. Wenn nun beispielsweise ein:e Klient:in an einem Montag festgenommen und in Schubhaft genommen wird und es ihr / ihm gelingt, eine meiner Mandantinnen telefonisch zu erreichen und um einen Schubhaftbesuch zu ersuchen, sodann aber den Rechtsberater:innen meiner Mandant:innen bis zum folgenden Sonntag der Haftbesuch rechtswidrigerweise verwehrt wird, so wird diese ungerechtfertigte Verzögerung in vielen Fällen faktisch zu einer völligen Verweigerung der Rechtsberatung durch die selbst gewählte rechtliche Vertretung führen, und zwar immer dann, wenn der / die Klient:in während der entsprechenden Woche bereits abgeschoben wird und am Sonntag gar nicht mehr besucht und beraten werden kann. Der hierdurch verursachte Schaden ist nicht nur gravierend, sondern vor allem auch irreparabel.

Ich habe zwar nicht den geringsten Zweifel daran, dass sämtliche in die geschilderten Amtshandlungen involvierten Beamt:innen stets darum bemüht sind, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Gleichzeitig darf ich meiner ernsten Sorge darüber Ausdruck verleihen, dass ein Verharren in der rechtswidrigen Verweigerung des Zugangs der Rechtsberater:innen meiner Mandantinnen zu den Klient:innen im Wissen um die klare Rechtslage und die dadurch bewirkte Rechtsverletzung einen Amtsmissbrauch im Sinne des § 302 StGB darstellen könnte.

Im Sinne einer lösungsorientierten und gesetzeskonformen Behandlung der geschilderten Angelegenheit richte ich dieses Schreiben an die soweit ersichtlich zuständigen Verantwortungsträger entlang der meines Wissens in Frage kommenden Weisungskette und darf Sie jeweils höflichst ersuchen, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auf eine korrekte Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmungen hinzuwirken.

Angesichts der vorliegenden, eindeutigen Erkenntnisse des BVwG und des VwGH und der schon jetzt teils eingetretenen, teils drohenden Rechtsverletzungen darf ich höflichst um vordringliche Behandlung ersuchen. Für allfällige Rückfragen stehe ich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit bestem Dank vorab für Ihre Bemühungen und mit vorzüglicher Hochachtung,

Clemens Lahner

per E-Mail zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung an:

- Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Dr. Franz Ruf, MA; BMI-II@bmi.gv.at
- Bundespolizeidirektor Michael Takacs, BA MA MSc; BMI-II-BPD@bmi.gv.at
- Generalmajor Robert Strondl, BA MA; BMI-II-BPD-4@bmi.gv.at
- Brigadier Marius Gausterer, MBA MPA MA; BMI-II-BPD-4-a@bmi.gv.at

An

Herrn Mag. Clemens LAHNER
Bruno-Marek-Allee 5/8
1020 Wien

per Mail an kanzlei@clemenslahner.at

Ihr Zeichen: Diakonie-b01-C, H

ho. Geschäftszahl: 2025-1.019.670

**Mag. Clemens Lahner;
Beantwortung des Schreibens vom 04.12.2025
Besuchsabwicklung in polizeilichen Anhalteeinrichtungen**

Sehr geehrter Herr Mag. Clemens Lahner!

Der Herr Bundesminister hat mich mit der Beantwortung Ihres Schreibens vom 04. Dezember 2025 beauftragt. Anhand der mir vorliegenden Informationen kann ich Ihnen in der gegenständlichen Angelegenheit folgendes mitteilen.

Die im Bundesministerium für Inneres zuständigen Stellen wurden mit der Angelegenheit befasst und es wurden auch schon notwendige Schritte gesetzt. In einer ersten Maßnahme wurde der BMI-Erlass vom 17.10.2025 (GZ 2025-0.819.086) bereits außer Kraft gesetzt und aufgehoben.

Die Landespolizeidirektionen wurden darüber informiert, dass der Kreis an Personen, die für einen privilegierten Häftlingsbesuch im Sinne des § 21 Abs 3 Z 1 Anhaltordnung in Frage kommen, entsprechend den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes und des Verwaltungsgerichtshofes, weiter zu fassen ist, als dies bisher der Fall war. Dies ist per sofort bei entsprechendem Besuchsbegehren in den Polizeianhaltezentren und im Anhaltezentrum Vordernberg zu berücksichtigen.

Darüber hinaus wird von der fachlich zuständigen BMI-Abteilung auch bereits eine erlassmäßige Folgeregelung ausgearbeitet, wie die rechtskonforme Durchführung dieser privilegierten Besuche unter gleichzeitiger Beachtung der Pflicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit sowie eines geordneten Dienstbetriebes in den polizeilichen Anhalteeinrichtungen zukünftig zu erfolgen hat. Eine Verlautbarung wird noch in den nächsten Tagen angestrebt.

Ich darf mich außerdem für Ihre Anmerkung und Einschätzung bedanken, wonach Sie keine Zweifel daran haben, dass die Exekutivbediensteten stets bemüht sind, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.

Dem Bundesministerium für Inneres ist es ein generelles Anliegen, dass die Exekutivbediensteten anhand eines menschenrechtlich fundierten Berufsbildes ausgebildet und mit einem ebensolchen Selbstverständnis durch die Führungskräfte in der täglichen Polizeiarbeit angeleitet werden. Beim Einschreiten und so auch beim rechtmäßigen Vollzug einer freiheitsbeschränkenden Maßnahme ist selbstverständlich immer auf die Rechte und die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen.

Die Landespolizeidirektionen werden daher mit der bereits erwähnten erlassmäßigen Folgeregelung angewiesen werden, in ihrer Eigenschaft als Vollzugsbehörden, zukünftig entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um den Besuchsbedürfnissen auch im Sinne der jüngsten Judikatur Rechnung zu tragen.

Ich bin zuversichtlich, dass es durch entsprechende Vorbereitung und Rücksichtnahme aller Beteiligten zukünftig möglich sein wird, sowohl eine Überlastung des exekutiven Dienstbetriebes als auch lange Wartezeiten für alle Betroffenen bei der Abwicklung dieser außerordentlichen Besuche zu vermeiden und dabei jedenfalls die Rechte der betroffenen Häftlinge sowie die Sicherheit und Ordnung in den Anhalteeinrichtungen zu wahren.

12. Dezember 2025

Für den Bundesminister:

AL GenMjr Robert Strondl, BA MA

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit	2025-12-12T14:04:29+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

An Herrn
AL GenMjr Robert Strondl, BA MA
Herrengasse 7
1010 Wien

per E-Mail an: BMI-II-BPD-4@bmi.gv.at

Wien, am 23. Dezember 2025
Diakonie-Straf-b03-c

Betrifft: Ihr Zeichen: 2025-1.019.670
Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH
Deserteurs- und Flüchtlingsberatung
Zugang zu Rechtsberatung

Sehr geehrter Herr Abteilungsleiter Generalmajor Strondl!

Ich wende mich unter Bezugnahme auf unsere Vorkorrespondenz erneut an Sie und ersuche höflichst um Ihre geschätzte Intervention.

Meine Mandantinnen (der Verein Deserteurs- und Flüchtlingsberatung und die Diakonie Flüchtlingsdienst gem. GmbH) berichten mir, dass deren Rechtsberater:innen weiterhin der Zugang zu inhaftierten Klient:innen erschwert bzw. verweigert wird.

Trotz konkreter Ersuchen der inhaftierten Personen um Besuch durch die Rechtsberater:innen und obwohl die Rechtsberater:innen die Identitätsdaten der entsprechenden Häftlinge nannten, wurde der Haftbesuch wiederholt nur in jenen Fällen ermöglicht, in denen bereits unterfertigte Vollmachten vorlagen. In jenen Fällen, in denen der Haftbesuch jedoch der Bevollmächtigung (und Beratung) dienen sollte, wurde der Haftbesuch verweigert.

Dies entgegen der unzweifelhaften Auslegung der relevanten gesetzlichen Bestimmungen durch den VwGH und das BVwG. Ich erlaube mir erneut, höflichst auf das Erkenntnis des VwGH vom 18.12.2024 zur Zl. Ra 2024/21/0019 hinzuweisen, wonach § 21 Abs. 3 Z. 1 AnhO so auszulegen ist, dass er auch (potenzielle) Rechtsvertreter:innen erfasst, denen noch keine Vollmacht erteilt wurde.

Konkret wurde Rechtsberater:innen des Diakonie Flüchtlingsdienstes am 16.12.2025 im PAZ Hernalser Gürtel der Haftbesuch in Bezug auf jene Häftlinge verweigert, welche noch keine Vollmachten unterfertigt hatten. (An der Amtshandlung war ein Beamter mit der Dienstnummer 90156508 beteiligt). Dies trotz ausdrücklichen Hinweises auf unsere Korrespondenz.

Rechtsberater:innen der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung wurde am 13., 14. und 18.12.2025 im PAZ Hernalser Gürtel der Haftbesuch zwar letztlich gestattet, aber erst, nachdem sie unterfertigte Vollmachten der entsprechenden Klient:innen vorweisen konnten.

Die Beamt:innen vor Ort beriefen sich dabei jeweils auf eine angebliche Anweisung seitens Oberstleutnant Frühwirth, wonach Rechtsberater:innen des Diakonie Flüchtlingsdienstes und der Deserteurs- und Flüchtlingsberatung der Haftbesuch nur zu den allgemeinen Besuchszeiten zu gestatten sei, zumal es sich bei diesen (im Unterschied zu Rechtsanwält:innen und Rechtsberater:innen der BBU) nicht um „privilegierte“ Rechtsberater:innen handle. Eine Ausnahme könne nur gemacht werden, wenn die inhaftierten Klient:innen bereits Vollmachten unterfertigt hätten.

Diese Rechtsansicht ist nachweislich verfehlt und führt zu gravierenden Verletzungen der Rechte der betroffenen Häftlinge.

Im Interesse aller Beteiligten (und zwar nicht nur im Interesse meiner Mandantinnen, deren Rechtsberater:innen und deren inhaftierten Klient:innen, sondern auch im Interesse der Beamt:innen in den Polizeianhaltezentren) darf ich Sie ebenso höflich wie dringend darum ersuchen, die Beamt:innen auf die geltende Rechtslage und die gravierenden Konsequenzen hinzuweisen, welche die rechtswidrige Verweigerung der Haftbesuche mit sich bringt.

Mit bestem Dank vorab und mit vorzüglicher Hochachtung,
Clemens Lahner

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY / REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE
PERSONALAUSWEIS
IDENTITY CARD / CARTE D'IDENTITÉ

L5HMC4L20

ZUNKER
Name/Surname/Nom

JANA ELISABETH
Vorname/Given names/Prénoms

17.06.1992 **DEUTSCH**
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance Nationalität

FRANKFURT AM MAIN
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

31.08.2026 **111583**
Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration

J. Zunker
Unterschrift der Inhaberin/des Inhabers -
Signature of bearer - Signature de la titulaire/du titulaire



Dienstausweis **Diakonie**
Mitarbeiter:in Flüchtlingsdienst



Unabhängige Rechtsberatung
Wien
Einrichtung

Jana Elisabeth Zunker, MA
Vor- und Nachname

17.06.1992
Geburtsdatum

20.02.2025 **2174**
Ausgestellt am

Ausgabetag/Date of issue/Couleur des yeux
BRAUNGRÜN
Größe/Height/Taille
164 cm
Geburtsdatum/Birth Date
01.09.1968

Anschift/Address/Adresse
**60320 FRANKFURT AM MAIN
MECHTILDSTRASSE 13**

Dates - oder Klaviatur name/fingertyp name or pseudonym/
Nom de religion ou pseudonyme

Eardata/Authority/Autorité
**STADT
FRANKFURT AM MAIN**

IDDL5HMC4LZD5<<<<<<<<<<<<<<<<
9206171<2608318D<<<<<<<<<<<<<<<<
ZUNKER<<JANA<ELISABETH<<<<<<<<

Hiermit wird bestätigt, dass die Inhaberin dieses Ausweises Mitarbeiterin des Diakonie Flüchtlingsdienstes ist und mit der Unterstützung von Geflüchteten beauftragt ist.

Alexandra Gröller

Geschäftsführung
Diakonie Flüchtlingsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:

Bereits mehrfach wurde Rechtsberaterinnen des Diakonie Flüchtlingsdienstes mit dem Begehren eine Rechtsberatung mit einem Schub- oder Verwaltungsstrahäftling in den Polizeianhaltezentren Hernalser Gürtel sowie Rossauer Lände in Wien mitgeteilt, dass eine Beratung außerhalb der Besuchszeiten nur unter Vorlage einer Vertretungsvollmacht für die zu beratende Person möglich sei. Welche Weisung oder sonstige Anordnung ist die Grundlage hierfür? Begründend wurde bis dato eine Email von Herrn Roland Frühwirth, B.A., Obstdt. vom 16.12.2025 genannt. Was ist deren Inhalt und worauf stützt sich das Vorgehen der Behörde?

Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.

Mit freundlichen Grüßen



Jana Zunker

Postanschrift:

Jana Zunker

Diakonie Flüchtlingsdienst

U6 Center

Lemböckgasse 49 Haus 1, Stiege C, 3. Stock, Top C-31

1230 Wien